

Hinweise zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement im Leseclub

Termine und Vorlagen

- **Abrechnungszeiträume** 2018-2022: jeweils **01.01. bis 30.6. sowie 01.07. bis 31.12.**
- Leseclubs sollten die Abrechnungen der jeweiligen Ehrenamtlichen möglichst gebündelt bei der Stiftung Lesen einreichen, für das erste Halbjahr immer ab dem 1. Juli, für das zweite Halbjahr möglichst bis Mitte Dezember oder alternativ bis Mitte Januar des Folgejahres.
- Die **Abrechnungformulare und Anwesenheitslisten** müssen der Stiftung Lesen **im Original** vorliegen. Daher können ausschließlich auf dem **Postweg** eingehende Abrechnungen bearbeitet werden. Senden Sie die Unterlagen an:
Stiftung Lesen, Projekt „Leseclubs“, Römerwall 40, 55131 Mainz.
- Grundlage der Abrechnung sind die Vorlagen „**Abrechnung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement im Leseclub ab 2018**“ sowie „**Anwesenheitsliste Leseclub**“. Die zur Verfügung stehenden Mittel können nur bei nachweislich erfolgtem Engagement im Leseclub sowie nicht im Voraus ausgezahlt werden.
- Unterlagen können nur dann bearbeitet werden, wenn sie **vollständig und unterzeichnet** sind. Es können ausschließlich die auszufüllenden Vorlagen der Stiftung Lesen bearbeitet werden, d. h. **keine eigenen Vorlagen** der Bündnispartner.
- Die genannten Vorlagen stehen als beschreibbares PDF-Format zur Verfügung, d. h. sie sollten am PC ausgefüllt, ggf. abgespeichert, ausgedruckt und unterschrieben werden. Bitte machen Sie sich für eventuelle Rückfragen immer von allen Unterlagen eine Kopie. Alle Unterlagen finden Sie außerdem zum Download im [Materialbereich](#) der Website unter „Wichtige Vorlagen für Leseclubs“.

Maximalbeträge und steuerlich-rechtliche Aspekte

- **Pro Person** können **max. 400,- Euro pro Halbjahr** abgerechnet werden, d. h. für ein ganzes Jahr max. 800,- Euro. Höhere Auszahlungen sind nicht möglich.
- **Pro Leseclub** können in der Summe **max. 2.000,- Euro pro Jahr** an Beiträgen für ehrenamtliches Engagement ausgezahlt werden. Über diesen Betrag hinausgehende Abrechnungen können nur dann ausgezahlt werden, wenn ggf. einzelne Standorte ihren Vollbetrag nicht ausschöpfen.
- Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr 720,- Euro steuerfrei einnehmen. Informationen dazu finden Sie [hier](#).
- Zur eventuellen Anrechnung erhaltener Aufwandsentschädigungen bei Bezug von Arbeitslosengeld 1 finden Sie [hier](#) Informationen, bei Bezug von Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV) [hier](#). Ehrenamtliche sollten sich im Einzelfall vorab bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit erkundigen, damit Leistungen möglichst nicht gekürzt werden.



Grundlagen der Abrechnung

- Die Stiftung Lesen kann verfügbare Gelder nur direkt an die Ehrenamtlichen auszahlen, d. h. eine Weiterleitung an die Bündnispartner zur Auszahlung durch diese ist nicht möglich.
- Das anzugebende Konto (IBAN erforderlich) muss ein persönliches Konto der abrechnenden Person oder im Falle eines/einer Minderjährigen das Konto eines/einer Sorgeberechtigten sein. Ansonsten sind Überweisungen auf Konten anderer Personen nicht möglich.
- Hauptbestandteil der Abrechnungen ist die über Anwesenheitslisten nachzuweisende Betreuung der Kinder während der Aktionen im Leseclub.
- Zusätzlich kann, sofern ein/e Ehrenamtliche/r den Leseclub z. B. wöchentlich betreut, für eine Stunde pro Woche eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitungszeit der Aktionen einkalkuliert werden. Vorbereitungszeiten müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden und sind mit einer Stundenanzahl im entsprechenden Feld auf dem Abrechnungsformular einzutragen.
- Zudem kann jede/r Ehrenamtliche für vier Stunden pro Halbjahr eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Teamsitzung ansetzen. Teamsitzungen inkl. ihrer Teilnehmenden sind auf der Anwesenheitsliste mit einzutragen.
- Für die Teilnahme an Weiterbildungen der Stiftung Lesen können keine Aufwandsentschädigungen abgerechnet werden.
- Die lokalen Bündnispartner sollten anstreben, ein Team von mindestens 2 bis 3 Ehrenamtlichen, die sich regelmäßig im Leseclub engagieren, zusammenzustellen.
- Im Sinne des Teamgedankens und der gegenseitigen Unterstützung der Ehrenamtlichen, v. a. auch in der Anfangsphase des Projekts, ist es möglich, größere Gruppen von Kindern bei Bedarf zu zweit betreuen und die entsprechenden Aufwandsentschädigungen dafür abzurechnen. Gruppen im Leseclub sollten grundsätzlich, je nach Aktion, aus 5 bis 10 Kindern bestehen.

Wer kann eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement abrechnen?

- Bis auf einzelne Ausnahmen können Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement nur an Personen ausgezahlt werden, die mit den lokalen Bündnispartnern nicht bereits im Rahmen von Anstellungs- oder Honorarverträgen verbunden sind.

Mögliche Ausnahmen:

Teilzeitkräfte der Bündnispartner können Aufwandsentschädigungen abrechnen, sofern ihre reguläre Tätigkeit in Bezug auf den Inhalt, Umfang und Ort klar von der ehrenamtlichen Tätigkeit abgrenzbar ist und sie max. 20 Stunden pro Woche im Angestelltenverhältnis für den jeweiligen Bündnispartner tätig sind.

Beispiele:

Ein/e Schulsozialarbeiter/in betreut zusätzlich ehrenamtlich den Leseclub. Sofern Sie an der Schule max. für 20 h/Woche angestellt ist und Aufgaben zur Leseförderung nicht zu ihren regulären Tätigkeiten gehören, kann Sie für die ehrenamtliche Leseclub-Betreuung eine Aufwandsentschädigung abrechnen. Der Arbeitgeber sollte über die Ausübung dieser Nebentätigkeit informiert sein.

Ein/e Schulbibliothekar/in betreut außerhalb ihrer Arbeitszeit am Nachmittag den Leseclub, der in den Räumen der Schulbibliothek angesiedelt ist. Eine Abrechnung von Aufwandsentschädigungen ist hier i. d. R. nicht möglich, da die Tätigkeiten schwierig voneinander abzugrenzen sind.

- Hauptamtliche Vollzeitkräfte der Bündnispartner können grundsätzlich keine Aufwandsentschädigungen abrechnen bzw. erhalten.